BERUFSVERBAND DER PASTORALREFERENTINNEN UND PASTORALREFERENTEN



Satzung des Berufsverbandes

der Pastoralreferent*innen und assistent*innen im Bistum Münster §0 PRÄAMBEL

Der Berufsverband ist ein Zusammenschluss von Pastoralreferent*innen undassistent*innen aller Ausbildungswege im Bistum Münster.

Auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen (II. Vat.), kraft Taufe und Firmung (Würzburger Synode) und mit dem besonderen Auftrag der hauptamtlichen Laien verwirklicht die Berufsgruppe ihre Sendung innerhalb der Kirche. Der Berufsverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

§1 NAME UND SITZ DES BERUFSVERBANDES

- (1) Der Berufsverband ist ein selbstständiger Zusammenschluss von Pastoralreferent*innen und -assistent*innen im Bistum Münster.
- (2) Der Berufsverband führt den Namen "Berufsverband der Pastoralreferent*innen und -assistent*innen im Bistum Münster".
- (3) Der Berufsverband hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden.

§2 ZWECK UND ZIEL DES BERUFSVERBANDES

Der Berufsverband (BV)

- a) ist eine unabhängige Interessenvertretung der Mitglieder,
- b) dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung von Kontakten untereinander,
- c) erarbeitet und veröffentlicht Stellungnahmen zu wichtigen beruflichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Themen und dient den Mitgliedern als Sprachrohr in der Öffentlichkeit,

- d) soll die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung fördern,
- e) arbeitet mit anderen kirchlichen Gremien zusammen,
- f) sucht die Zusammenarbeit mit überdiözesanen Gremien und Berufsverbänden,
- g) bietet Zusammenarbeit und Hilfen für Berufsanfänger/innen und Studentinnen/ten an,
- h) vertritt ihre Interessen im Bereich der Aus-und Weiterbildung von Pastoralreferentinnen/ten,
- i) dient der Meinungsbildung und Information zu arbeitsrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit den MAV's.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht können werden:
 - a) alle Pastoralreferent*innen (PR) im Dienst des Bistums Münster,
 - b) alle Pastoralassistent*innen (PA) im Dienst des Bistums Münster,
 - c) alle "Mitarbeiter*innen im pastoralen Dienst" des Bistums Münster.
 - (2) Mitglieder mit ausschließlich aktivem Wahlrecht können werden:
 - a) Berufspraktikant*innen, die ihr Praktikum im Bistum Münster leisten,
 - b) Student*innen und Fachschüler*innen aus dem Bistum Münster, die den Beruf des/der PR anstreben,
 - c) PR im Bistum Münster im Ruhestand, Erziehungs- oder längerfristigem Sonderurlaub.
- (3) Mitglieder mit ausschließlich beratender Stimme können werden:
 - a) aus dem Dienst des Bistums Münster ausgeschiedene Mitglieder des Berufsverbandes,
 - b) Mitglieder nach 2b, die nach Abschluss des Studiums nicht in den Dienst des Bistums Münster eintreten.
- (4) Zur Begründung der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach formalen Gesichtspunkten.
- (5) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt, durch Tod oder durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags nach erfolgloser Mahnung.

§4 ORGANE DES BERUFSVERBANDES

Die Organe des BV sind die Mitgliederversammlung, evtl. Arbeitskreise, das Leitungsteam, der Vorstand nach BGB, und der/die Kassierer*in.

§5 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND, DAS LEITUNGSTEAM UND DER/DIE KASSIERER*IN

- (1) Dem BV steht ein geschäftsführender Vorstand aus mindesten zwei Personen vor.
 - (a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand setzt sich aus dem den/der Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in zusammen.
 - (b) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Berufsverband allein in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen und innen im Sinne des §26 BGB in Absprache mit dem Leitungsteam.
 - (c) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt das Leitungsteam. Das Leitungsteam ist dem Vorstand und der MV verantwortlich.
 - (d) Der geschäftsführende Vorstand beauftragt ggf. eine/n Kassierer*in. Der/die Kassierer*in muss Mitglied des Berufsverbandes sein.

(2) das Leitungsteam

- (a) Das Leitungsteam setzt sich aus einer beliebigen Anzahl (höchstens6 Personen) von Mitgliedern zusammen. Es ist möglich jederzeit aus dem Leitungsteam auszutreten oder dazuzukommen.
- (a) Das Leitungsteam benennt einen/eine Sprecher*in
- (b) Der/die Sprecher*in des Leitungsteams lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er/Sie kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Leitungsteams delegieren.
- (c) Die Aufgaben der Protokollführung und andere Aufgaben werden nach Absprache von Mitgliedern des Leitungsteams übernommen. Das Leitungsteam kann weitere Mitglieder des Berufsverbandes mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (d) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(e) Finden sich keine Mitglieder für das Leitungsteam, wird der Berufsverband weiter durch den Vorstand vertreten.

Dann beruft der Vorstand die jährliche MV ein.

(3) Der/Die Kassierer*in

- (a) kann vom Leitungsteam zu Sitzungen eingeladen werden und nimmt dann mit beratender Stimme teil.
- (b) Bei Nichtentlastung des/der Kassierer*in durch die MV hat der geschäftsführende Vorstand eine/n neuen Kassierer*in zu beauftragen.

§6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

(1) Einberufung

Die MV tritt zusammen, sooft es die Aufgaben erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand oder vom Leitungsteam unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen eine MV einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag für eine MV von mindestens 20 % der Mitglieder vorliegt.

(2) Beschlussfähigkeit

Diese so einberufene MV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele des BV.
- b) Sie wählt den Vorstand und das Leitungsteam gemäß §10.
- c) Sie beschließt und bestätigt die Einrichtung von Arbeitskreisen und nimmt die Berichte bestehender Arbeitskreise entgegen.
- d) Sie benennt zwei Kassenprüfer*innen, nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem/der Kassierer*in Entlastung.
- e) Sie nimmt den Bericht des Leitungsteams/Vorstandes entgegen und erteilt dem Leitungsteam/Vorstand Entlastung.

§7 VERNETZUNG AUF BUNDESEBENE

Der BV ist Mitglied des Bundesverbandes der PastoralreferentInnen und des Bundesverbandes der GemeindereferentInnen nach den dort geltenden Satzungen. Er benennt und entsendet Delegierte in beide Bundesverbände.

§8 DIE ARBEITSKREISE

Es können sich tätigkeits- und inhaltsbezogene oder regionale Arbeitskreise bilden (z.B. Krankenhausseelsorge, Schule, Frauen, Berufsbild).

§9 Wahlordnung zur Wahl des Vorstands

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes beauftragt das Leitungsteam einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe Kandidat*innen zu suchen. Er tut das durch ein Anschreiben an alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

(2) Gewonnene Kandidat*innen für den geschäftsführenden Vorstand bekunden mit Unterschrift, dass sie bereit sind die Wahl anzunehmen.

Der Wahlausschuss nimmt die Bereitschaftserklärung entgegen.

Die Bereitschaftserklärungen müssen rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.

- (3) Für den Fall, dass der Wahlausschuss mindestens vier Kandidaten/innen für den geschäftsführenden Vorstand gefunden hat, versendet er drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Briefwahlunterlagen. Die ausgefüllten Wahlbriefe müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (4) Wenn der Wahlausschuss bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht ausreichend Kandidaten/innen gefunden hat, findet keine Briefwahl statt, dann wird auf der Mitgliederversammlung selbst durch den Wahlausschuss die Kandidatenliste erstellt oder ergänzt.

- (5) Jedes Mitglied darf nur einmal wählen, entweder per Brief oder direkt auf der Mitgliederversammlung.
 - (a) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten/innen zur Verfügung stehen.
 - (b) Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
 - (c) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung werden die Briefwahlumschläge zusammen mit den Stimmen der geheimen Wahl vom Tage ausgezählt.
- (7) Stehen für den geschäftsführenden Vorstand mehr als zwei Kandidat*innen zur Verfügung, werden die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in den geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- (8) Stehen nur 2 Kandidat*innen zur Verfügung, werden die Kandidat*innen in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, die mindestens 51 % der Stimmen auf sich vereinen können.
- (9) Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand zur Dokumentation übergeben wird.
- (10) Der Wahlausschuss legt eine Einspruchsfrist fest.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband löst sich auf, wenn die MV mit 2/3 Mehrheit eine Auflösung beschließt.
- (2) Das Guthaben wird anteilsmäßig an den Bundesverband der Pastoralreferent*innen und an den Bundesverband der Gemeindereferent*innen ausgezahlt.
- (3) Die MV entlastet Vorstand und Kassierer*in abschließend und das Konto wird aufgelöst.

§ 11 Beschluss

Diese Satzung wurde auf der MV am 02.12.2024 beschlossen.

Die Satzung vom 12.06.2007 verliert ihre Gültigkeit.